

Deutscher Verkehrsband

Zentralorgan für die Interessen der in privaten und öffentlichen Betrieben des Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbes beschäftigt. Lohn- und Gehaltsempfänger

Nr. 13

Ercheint alle 14 Tage.
Bezugspreis vierteljährlich 150 Goldpfennige.
Einzelnummer 30 Goldpfennige.

Berlin, den 27. Juni 1925

Redaktion u. Exped.: Berlin SW 16, Mühlenstraße 1.
Fernsprech-Anschluß: Amt Moornplatz, Nr. 959 u. 1194.
Redaktionschluss 8 Tage vor Erscheinen des Blattes.

3. Jahrg.

Anträge zum zwölften Bundestage in München.

Zur Tagesordnung.

Bremen. Der Bundestag wolle sich mit der Frage: „Gewerkschaften und Jugendbewegung“ befassen.
Leipzig. Auf die Tagesordnung ist zu setzen: Bericht über den Stand der Vorarbeiten zum Organisationsproblem nach den Beschlüssen des Leipziger Gewerkschaftstages.

Stadthagen. In die Tagesordnung ist aufzunehmen:
1. Ein Referat über die politische und wirtschaftliche Lage und die Aufgaben der Gewerkschaften.
2. Stellungnahme zum 12. Gewerkschaftstages.
3. Stellungnahme zur Frage der internationalen und nationalen Gewerkschaftseinheit.

Zu Punkt 1a der Tagesordnung (Vorstandsbericht).

Gemüln. Die Bekanntmachung des Vorstandes betreffs Einberufung von Konferenzen und sonstigen Tagungen sind zeitiger als bisher im Bundesorgan zu veröffentlichen.
Danzig. Der Hauptkassierer hat jedes Quartal die Rechnungsschlüsse der Hauptkasse bekanntzugeben.

Düsseldorf. Die vom Bundesvorstand im Oktober 1924 herausgegebene Bekanntmachung betreffs Umrechnung der von 1920 bis 1923 geleisteten Beiträge nach Papiermark wird zurückgezogen.
Elbing. Beauftragt: Dem Bundesvorstand das Vertrauen zu entziehen, weil er sich bei Wahlen und auch sonst in Artikeln in der Bundespresse sowie durch sein übriges Verhalten in einseitiger Weise auf die Seite des bürgerlich-kapitalistisch regierten Staates gestellt habe.

München. Der Bundesvorstand wird beauftragt, in kürzester Zeit eine Vereinfachung des Verwaltungsfoyers durchzuführen.

Sagan. Die Bekanntmachung des Vorstandes betreffs die Wiederaufnahme der ausgeschiedenen Mitglieder schädigt nur die Verbandskasse und ist deshalb rückgängig zu machen.
Stadthagen. Es ist auf dem Bundestag Bericht über die Höhe der gemeinsamen Gelder zur Durchführung einer Urabstimmung über den Pfundentag und über den Stand der Vorarbeiten zur Urabstimmung zu erstatten.

Zu Punkt 1d der Tagesordnung (Presse).

Altenburg, Magdeburg, Mannheim, Ludwigshafen, Sagan, Schweinfurt, Württemberg und Jena. Das Bundesorgan „Deutscher Verkehrsband“ ist wöchentlich herauszugeben.

Barmen. Im Bundesorgan ist laufend die fällige Beitragswoche bekanntzugeben.
Beirat für Betriebsräte (Konferenz). Zur Uebermittlung der für Erfüllung der Betriebsrätearbeit erforderlichen Kenntnisse und zur Erörterung aller Fragen der Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsdemokratie ist an die Mitglieder unseres Bundes, die als Betriebsvertretungsmittglieder tätig sind, ein monatlich erscheinendes Mitteilungsblatt herauszugeben. Dem Mitteilungsblatt ist eine Form zu geben, die es den Betriebsvertretungs-Mitgliedern ermöglicht, das Material spezialisiert zusammenzustellen.

Berlin. Eine besondere Fachzeitung bezw. Beilage zum „Verkehrsband“ für die Handelsarbeiter ist herauszugeben.
Breslau. Die Ehrenliste ist wieder einzuführen. In der Hausangehörigen-Zeitung ist der frühere Versammlungs-Kalender wieder einzuführen.

Gemüln. Das Bundesorgan hat sich mehr wie bisher mit wirtschaftlichen, arbeitsrechtlichen und beruflichen Fragen zu beschäftigen.
Danzig. Für die Hafenarbeiter ist eine 14tägig erscheinende besondere Beilage zum „Verkehrsband“ herauszugeben.

Danzig, Düsseldorf, Emden, Fürstentum. Die Organe des Deutschen Verkehrsbandes sollen sich lediglich mit Gewerkschaftsfragen und nicht mehr mit politischen Fragen befassen.

Dresden. Den beamteten Mitgliedern des DVV ist zu ihrer Fachzeitung eine Beilage zu liefern, die sich ausschließlich mit Beamtenfragen zu beschäftigen hat.
Düsseldorf und Württemberg. Die Zeitschrift „Luft- und Kraftfahrt“ wird unentgeltlich an die Kollegen Bundesorgan, herauszugeben.

Emden. Die Bundes-Presse muß wieder Versammlungsberichte aufnehmen.
Erfurt. Die Bundeszeitung des DVV darf nicht zu einseitiger Propaganda für die sozialistische Partei benutzt werden und hat sich daher jeglicher Schreibweise gegen die KPD zu enthalten.

Frankfurt a. M. Für die jugendlichen Mitglieder ist ein Jugendblatt, eventuell in Form einer Beilage zum Bundesorgan, herauszugeben.
Fürstentum. Sofern es die Finanzlage der Organisation gestattet, sind die Fachzeitungen allwöchentlich herauszugeben.

Göppingen. Unser Organ „Deutscher Verkehrsband“ ist als geistige Waffe zu gestalten. Solange kommunistische Kollegen in unserem Verbande organisiert sind,

haben Beschimpfungen in der Art und Weise wie es leider üblich war, zu unterbleiben. Die gegenseitlichen Anschauungen können in unserem Organ in grundsätzlicher Form ausgetragen werden. Hierzu ist notwendig, daß auch kommunistische Kollegen in unserer Presse zum Wort kommen.

Hamburg. Für die Hafenarbeiter ist eine Beilage zum Bundesorgan herauszugeben.
Kassel. Im „Verkehrsband“ sind die Gruppen, welche keine Sonderorgane besitzen, mehr wie bisher zu berücksichtigen. Je nach Bedarf ist dem „Verkehrsband“ eine besondere Beilage für die Reichsarbeiter beizufügen.

Kraftfahrer-Reichskonferenz. Die Zeitschrift „Luft- und Kraftfahrt“ in Zukunft monatlich zweimal erscheinen zu lassen.
Magdeburg. In unserer Bundeszeitung sind mehr Artikel zur aufklärenden Belehrung über die Jugendfrage zu bringen.

München. Den beamteten Mitgliedern der Abteilung Straßenbahn wird neben den Fachorganen gegen Bezahlung der Postaufstellungsgebühr die „Allgemeine Deutsche Beamten-Zeitung“ zu Lasten der Hauptkasse durch die Post zugestellt.

Schramberg. Ein einheitliches Bundesorgan mit Ausnahme der Luft- und Kraftfahrt wöchentlich erscheinen zu lassen.
Stadthagen. Der Redaktion der Bundeszeitung wird für ihre partielle Stellungnahme zugunsten der sozialistischen und bürgerlichen Parteien bei politischen Wahlen das schärfste Mißtrauen ausgesprochen.

Württemberg und Duisburg. Die Post und Telegraphie soll wöchentlich erscheinen und besser ausgebaut werden.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung.
Düsseldorf. Der Bundesvorstand wird verpflichtet, für die Sozialisierung der Wirtschaft sich mit allen Mitteln einzusetzen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung.
München. Der Bundesvorstand wird beauftragt, in allen größeren Orten Fahr- und Fachschulen zu errichten und dieselben zu wirtschaftlichen Unternehmungen auszubauen.
Solingen. Der Vorstand wird beauftragt, dahin zu wirken, daß sämtliche Verkehrsarbeiter eine Fahr- und Fachschule zu besuchen haben und daß diese Schulen unter staatliche Aufsicht gestellt werden.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung.
a) Anträge zur Satzung.
Gliederung des Bundes.
§ 3 Ziffer 2.

Barmen und Leipzig. Die Reichsabteilungen für Handelsbetriebe und Transportbetriebe sind unerbüßlich zu errichten.
Bremen. Die Reichsabteilungen der Binnenschiffer und Seeleute sind zu einer Reichsabteilung zusammenzuführen. In den einzelnen Orten ist eine gemeinsame Verwaltung zu errichten.

Frankfurt a. M. Die Reichsabteilung für das Transportgewerbe ist baldmöglichst zu bilden.
Hamburg. Der Bundestag beauftragt den Bundesvorstand, die vorgezeichnete Errichtung von Reichsabteilungen, wo solche noch nicht gebildet sind, baldmöglichst vorzunehmen. Der Reichsabteilung für Transportbetriebe sind die Genossenschaftsbetriebe anzugliedern.

Köln. Für die Hafenarbeiter wird eine Reichsabteilung gebildet. Die Bearbeitung der Hafenbetriebe geschieht in zwei Gruppen:
a) Hafenarbeiter in Seehäfen.
b) Hafenarbeiter in Binnenhäfen.

Die Bearbeitung der Seehäfen wird der Reichsabteilung „Seeleute“, die der Binnenhäfen der Reichsabteilung „Binnenschiffer“ übertragen. Jeder dieser Reichsabteilungen werden Unterkommissionen der Hafenarbeiter zugeeilt, die zusammen die Reichsabteilung der „Hafenarbeiter“ bilden. Die Wahl der Reichsabteilungsleitung erfolgt auf einer Konferenz der Hafenarbeiter.

Ziffer 3.
Kassel. Es ist eine Neueinteilung der Gauen vorzunehmen, da die jetzige Gaweinteilung den Verhältnissen nicht mehr entspricht.
Mannheim-Ludwigshafen. Im Hinblick auf die Tatsache, daß

a) seit dem Jahre 1919 an Stelle örtlicher Tarifverträge Bezirksarbeitsverträge getreten sind, die, soweit in Baden solche abgeschlossen wurden, auch Mannheim und Teile der Pfalz erfassen;
b) der DPD, Bezirk Karlsruhe ganz Mittel- und Nordbaden umfaßt;

c) die Angelegenheiten der Straßenbahnen von Mannheim-Ludwigshafen mit dem badischen Städteverband, sich Karlsruhe, geregelt werden;
d) die obere Verwaltungsbehörde nach den Gesetzen und Verordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen die Landesregierung in Karlsruhe ist;

e) Baden und Pfalz ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellen,

sind in Ziffer 3 unter Gau 15 die Worte „Rheinpfalz“ und „nördliches Baden“ zu streichen und unter Gau 16 nach dem Worte „Baden“ das Wort „Rheinpfalz“ einzufügen.

Verwaltung des Bundes.
§ 4 Ziffer 1.
Bundesvorstand. Der erweiterte Vorstand ist aufzuheben. Er wird ersetzt durch einen Bundesbeirat, dem die Aufgaben des erweiterten Vorstandes und der Gau- und Ortsvorstandskonferenzen zu übertragen sind.

Abj. 3 erhält folgende Fassung: „Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Bundesvorstand gehört die Unterschrift eines Vorstehenden und eines weiteren besetzten Vorstandsmittgliedes.“

Abj. 5 ist zu streichen.
Abj. 7 letzter Satz ist zu streichen.
Abj. 8 ist zu streichen.
Abj. 9 ist zu streichen.

Stettin. Die Worte „und einem erweiterten Vorstand von 25 Mitgliedern“ zu streichen.
Ziffer 9.

Braunschweig. Das Adressverzeichnis erscheint halbjährlich in Form einer Zeitungsbeilage.
Danzig. Der Bundesvorstand wird verpflichtet, ein neues Adressverzeichnis der Bevollmächtigten und Kassierer herauszugeben.

Gemeinsame Bestimmungen.
§ 7 Ziffer 2.
Duisburg. In Zeile 2 wird „Bezirken“ durch „Gau“ ersetzt.

München. Die gewählten Mitglieder sind zu allen Beschlüssen, vor allem bei Änderungen der Unterstützungseinrichtungen, der Beiträge sowie der Satzung hinzuzuziehen. Die Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit in den Generalversammlungen ihres Bezirkes Bericht zu erstatten.

Reichsabteilungen.
§ 8.
Bundesvorstand. In Ziffer 2 Zeile 4 den Satz „Die Mitglieder der Abteilungsleitung usw.“ zu streichen.
Duisburg. Der Schlusssatz in Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt: „welche durch die Reichskonferenzen zu beschließen sind.“

Gauverwaltung.
§ 9 Ziffer 1.
Duisburg. Wird wie folgt ergänzt: „Weitere 3, höchstens 5 Mitglieder, welche durch die größten Ortsgruppen innerhalb des Gaus zu bestimmen sind und an allen wichtigen Gauvorstandssitzungen teilzunehmen haben, bilden den erweiterten Gauvorstand.“

Ziffer 2.
Leipzig. Die Gauvorstehenden sind auf Gaukonferenzen der einzelnen Gaus zu wählen.
Donaukreis. Ziffer 2 ist wie folgt zu fassen: „Der Gauvorsteher wird vom Vorstand nach Verfindigung mit den Ortsverwaltungen ernannt.“

Die übrigen Mitglieder des Gauvorstandes sehen sich aus je einem Delegierten der Mitgliedschaften von mehr als 300 Mitglieder zusammen. Werden von den einzelnen Mitgliedschaften keine Vorschläge für den Gauvorstand gemacht, so werden die übrigen Mitglieder von der Mitgliedschaft des Gauvororts gewählt.
Die Neuwahl findet in der ersten Jahresgeneralversammlung statt.

Bei der Wahl ist auf die Hauptgruppen Rücksicht zu nehmen.
Ziffer 5.

Bundesvorstand. Ziff. 5 soll lauten: „Zur Deckung der Kosten der Gauagitation haben die Verwaltungen einen besonderen Beitrag pro Mitglied und Quartal an die Hauptkasse abzuführen. Derselbe beträgt für Verwaltungen mit eigenen Angestellten und Büros 1 Prozent, für die übrigen Verwaltungen 15 Prozent des Gesamtbeitrages. Den Rest der Kosten trägt die Hauptkasse.“

Leipzig. Von den einzelnen Verwaltungen ist 1 Prozent der Gesamteinnahme für Gauagitation an die Hauptkasse abzuliefern.
Stettin. Die Kosten für die Gauagitation trägt die Hauptkasse.

Vorstand Gau II. Ortsverwaltungen ohne eigenen Angestellten haben 20 Prozent der Beitragseinnahmen als Gaubeitrag abzuführen.

Bezirksverwaltungen.
§ 10 Ziffer 1.
Kempten. Ist wie folgt zu ändern: Der Bundesvorstand soll räumlich zusammenhängende kleine Verwaltungsteile oder Orte mit ähnlichen Verhältnissen in Bezirksverwaltungen zusammenfassen.

Donaukreis. In der ersten Zeile ist „kann“ zu streichen und dafür „muß“ zu setzen.
Ziffer 6.

Bundesvorstand. Die Worte „mit beratender oder beschließender Stimme“ zu streichen.

Gotha. Der Bundesvorstand wird beauftragt, ein einheitliches Regulatorium für die Bezirksverwaltungen zu schaffen.

Sof. Der § 10 ist durch Aufnahme einer Bestimmung zu ergänzen, die den Bezirksverwaltungen zur Bestreitung ihrer Ausgaben einen höheren Prozentsatz der Grundbeiträge sicher.

Donaubrück. Dem § 10 ist ein Absatz 7 anzuhängen mit folgender Bestimmung: „In Bezirksverwaltungen unter 800 Mitgliedern zählt der Hauptvorstand die Hälfte des Gehalts des Angestellten. Die Kosten der Agitation usw. hat die Bezirkskassa zu tragen.“

Deutsche Verwaltung.

§ 11 Ziffer 1.

Bundesvorstand. Statt „10 Mitglieder“ zu setzen „15 Mitglieder“.

Leipzig. Anstatt 10 „30 Mitglieder“.

Ziffer 2.

Duisburg. Hinter dem 1. Satz einfügen: Auch die Angestellten der Ortsverwaltungen, deren Wiederwahl zulässig ist, sind in der ersten Jahresgeneralversammlung zu wählen.

Stettin. „In Ortsverwaltungen mit Angestellten erfolgt die Anstellung und Entlohnung sowie die Gehaltsregelung derselben durch die Ortsverwaltung.“

Ziffer 7.

Bremen. Ist dahin zu ändern: Verwaltungenstellen mit mehr als 5000 Mitgliedern sind berechtigt usw. Ferner: In Verwaltungenstellen mit mehr als 10 000 Mitgliedern müssen usw.

Ziffer 10.

Bundesvorstand. Von den Beitragsgeldern sind 50 Prozent und von den Wochenbeiträgen 75 Prozent an die Hauptkasse abzuführen.

Kempten. Von den Beitragsgeldern können die Verwaltungenstellen 50 Prozent für örtliche Zwecke verwenden. Verwaltungenstellen, die mit keiner Bezirksverwaltung im Zusammenhang stehen, können von den Wochenbeiträgen 20 Prozent, Verwaltungenstellen, welche in einer Bezirksverwaltung zusammengefasst sind, von den Wochenbeiträgen 40 Prozent für örtliche Zwecke verwenden. Hieron sind mindestens 20 Prozent an die Bezirksverwaltung abzuführen. Die Verwendung der den Verwaltungen zur Verfügung stehenden Mittel für andere als Bundeszwecke ist unzulässig. Ueber die Ortsausgaben ist dem Vorstand spezifizierter Nachweis zu liefern.

Leipzig. Anstatt 20 Prozent „30 Prozent“.

Mainz und Sagan. Von den vereinnahmten Beitragsgeldern den Orts- bzw. Bezirksverwaltungen einen höheren Prozentsatz zu belassen.

Ziffer 11.

Barren. Der Anteil der Ortsverwaltungen ist von 35 Prozent auf 40 Prozent zu erhöhen. Als am Orte verbleibender Bestand werden 10 Mk. pro Mitglied festgesetzt. Gelder, die nicht fällig zu machen sind, rechnen hierbei nicht mit.

Bundesvorstand. Als am Orte zu verbleibender Bestand werden 4 Mk. festgesetzt. Verwaltungenstellen, welche höhere als in der Satzung festgesetzte Beiträge erheben, können bis zu 8 Mk. pro Mitglied als Bestand am Orte behalten.

Kiel. In der 4. Zeile statt 60 Mk. „4 Mk.“ zu setzen.

Leipzig. Anstatt 30 Mk. 2 Mk. und anstatt 60 Mk. 6 Mk.

Deutsche Fachabteilungen.

§ 12.

Berlin. In sämtlichen größeren Verwaltungen sind Fachabteilungen für das Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe zu errichten.

Konferenzen.

§ 13.

Bundesvorstand. Abs. 1, 2, 3 und 5 sind zu streichen. Abs. 1 (neu). „Der Bundesvorstand ist berechtigt, nach Bedarf Konferenzen für die einzelnen Reichsabteilungen sowie auch für andere Berufs- oder Fachgruppen einzuberufen.“

Abs. 4 wird Abs. 2.

Ziffer 2.

Kiel. Vorletzte Zeile statt 5000 ist „3000 Mitglieder“ zu setzen.

Ziffer 7.

Duisburg. Der erste Satz hat wie folgt zu lauten: „Gaulandkonferenzen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahre abzuhalten.“

Leipzig. Gaulandkonferenzen sind alle 2 Jahre abzuhalten.

Ziffer 9.

Duisburg. In Zeile zwei „in der Regel“ zu streichen. **Kiel.** Als Zusatz: Konferenzen der Betriebsräte und Betriebsobleute innerhalb eines Gaubezirks finden mindestens alle zwei Jahre statt.

Bundestag.

§ 14 Ziffer 2.

Breslau. Anstatt 1500 Mitglieder zu setzen — 1000. Anstatt 750 zu setzen — 500.

Bundesvorstand. In Zeile 3 statt „fünf“ zu setzen „drei Jahre“.

Kiel. Statt 1500 „1000“, statt 750 „500“, statt 6000 „4000“, statt 3000 „2000“ Mitglieder zu setzen.

Leipzig. Anstatt 750, ist zu setzen 1000. Hinter „entsprechend“ einfügen: „beträgt der überstehende Teil 2000, so ist ein weiterer Delegierter zu entsenden.“

Leib. Die Delegierten zum Bundestag sind durch Abstimmung zu wählen.

Ziffer 7.

Bundesvorstand. In Zeile 1 statt „zwei“ zu setzen „drei Jahre“.

§ 15.

Ziffer 9.

Berlin. Der Ziffer 9 folgende Fassung zu geben: Delegierte zu Gewerkschaftskongressen u. dgl. sind durch Wahl von den Mitgliedern zu wählen. Orte, welche einen geschlossenen Wahlkörper bilden und eine durch Delegierte gebildete Generalversammlung haben, können diese Wahl in der Generalversammlung erlebigen.

Leipzig. Anstatt „dergleichen“ ist zu setzen: „Internationale Kongresse.“

§ 16.

Bundesvorstand. In Abs. 1e statt „Bestimmung der Beamtengehälter“ zu setzen „Bestimmung der Bezüge der Angestellten des Bundes.“

Beitritt, Austritt und Ausschluss.

§ 17 Ziffer 7.

Danzig. In Absatz a statt 6 „8“ zu setzen.

Wien. Der Absatz c erhält folgende Fassung: durch Beitritt zur Technischen Hochschule und der Organisationen Jungdeutscher Orden, Stahlhelm und Wehrwolf.

Aufbringung der Mittel.

§ 18.

Bundesvorstand.

Abs. 1. Das Beitrittsgehd einschli. des Beitrages zum Hausfonds beträgt:

In Beitragsklasse 1 und 2	1,— M.
3 und 4	2,— M.
5 und 6	3,— M.
7 und 8	4,— M.

Der Bundesbeitrag beträgt:

In Beitragsklasse 1	0,40 M. pro Woche
2	0,60
3	0,80
4	1,—
5	1,30
6	1,60
7	2,—
8	2,40

Abs. 2. Für Zuweisung der Mitglieder zu den einzelnen Beitragsklassen ist deren Wohnlohn bzw. Verdienst maßgebend. Danach gehören Mitglieder mit einem Einkommen

bis zu 18,— M. in Beitragsklasse 1	1
von mehr als 18,— M. bis 27,— „	2
27,— „ bis 36,— „	3
36,— „ bis 45,— „	4
45,— „ bis 60,— „	5
60,— „ bis 80,— „	6
80,— „ bis 100,— „	7
100,— „	8

Der Ueberschuss von Mitgliedern in eine höhere als für sie in Betracht kommende Beitragsklasse ist zulässig.

Abs. 3 ist zu streichen und durch folgenden neuen Absatz zu ersetzen: „Die Mitglieder sind verpflichtet, außer dem Bundesbeitrag einen Wirtschaftsbeitrag von 5 Pfennig pro Woche zu zahlen. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit dem Bundesbeitrag in einer Marke zu entrichten.“

Abs. 4 ist wie folgt zu formulieren: „Mitglieder, die im Beamtenverhältnis stehen und solche, die in Reichs-, Staats-, und Gemeindebetrieben beschäftigt sind, können durch Beschluss des Bundesvorstandes, abweichend von vorstehenden Grundätzen, einer anderen, den Verhältnissen ihrer Gruppe entsprechenden Beitragsklasse zugewiesen werden.“

Abs. 5. Der Mindestortszuschlag beträgt:

In Beitragsklasse 1	5 Pf.
2	10 Pf.
3	15 Pf.

Der 2. Satz ist zu streichen. Der Mindestwochenbeitrag, einschließlich Wirtschafts- und Ortsbeitrag beträgt demnach:

In Beitragsklasse 1	0,50 Mk.
2	0,75
3	1,—
4	1,20
5	1,50
6	1,80
7	2,20
8	2,60

Abs. 6. Der Beitrag für dauernd erwerbsunfähige Mitglieder beträgt ausschließlich Ortsbeitrag in allen Beitragsklassen 15 Pf.

Abs. 9 (neu). „Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Bundesbeitrags bei vorhandener Notwendigkeit die Erhebung eines Extrabeitrages ausprechen. Der Bundesvorstand ist ferner berechtigt, die Erhebung eines Extrabeitrages ohne Zustimmung des Bundesbeitrags anzuordnen, wenn große wirtschaftliche Kämpfe die schnellste Beschaffung von Geldern notwendig machen.“

Ziffer 1.

Düsseldorf. Als Beitrittsgehd wird ein Wochenbeitrag erhoben. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen Klasse, in welche das Mitglied eingestuft wird.

Leipzig. Das Beitrittsgehd beträgt:

In den Beitragsklassen 1 und 2	—50
In den Beitragsklassen 3 und 4	—75
In den Beitragsklassen 5 und 6	1,—

Ziffer 2.

Düsseldorf. Der Wochenbeitrag soll einen Stundenlohn nicht übersteigen.

Erfurt. Die bisherige Beitragsstaffelung ist beizubehalten.

Flensburg. Soweit Reichsabteilungen in einzelnen Orten Zahlstellen unterhalten oder Mitglieder führen, sollen diese Abteilungen (Wasserbauarbeiter, Besatzungen der Feuerschiffe) dieselben Beiträge inklusive Ortszuschlag erheben, wie die betreffende Ortsverwaltung.

Magdeburg. Die Bundesbeiträge sind nicht mehr nach dem Bruttoverdienst, sondern nach dem Nettoverdienst zu bezahlen.

Schramberg. Der Wochenbeitrag soll ohne Ortszuschlag einem Stundenlohn entsprechen.

Ziffer 4.

Dresden. Die Beiträge für das Post- und Telegraphenpersonal sind einheitlich für das ganze Reich zu bestimmen.

Ziffer 9.

Altenburg, Bannh., Bunzlau, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Glogau, Hamburg, Kiel, Kolberg, Magdeburg, München und Württemberg. Der Extrabeitrag zum Kampffonds ist aufzuheben.

Bremen, Chemnitz, Flensburg und Gotha. Die Kampffondsarbeiten sind ab 1. Oktober nicht mehr zu veranlassen, außerdem sind neben den Wochenbeiträgen Extrabeiträge (Baufondsarbeiten usw.) nicht mehr zu erheben. Die Wochenbeiträge sind entsprechend zu erhöhen.

Breslau, Düsseldorf, Hamburg, Kolberg und München. Der Beitrag zum Baufonds wird aufgehoben.

Bundesvorstand. Der Extrabeitrag zum Kampffonds ist aufzuheben und in den Wochenbeitrag einzurechnen.

Cuxhaven. Der Bundestag wolle beschließen, daß alle Extramarken, die seitens des Bundesverbandes ausgesprochen wurden, mit Wirkung ab 1. 10. 25 aufhören und statt dessen eine Beitragsregelung vorgenommen wird, die es der Organisation ermöglicht, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Auch die bisherigen Kampf- und Preisfonds- und Baufondsarbeiten sollen ab 1. 10. 25 aufhören.

Enden. Der Bundestag möge beschließen: Extrabeiträge sind möglichst nicht auszuschreiben; im Bedarfsfalle müssen die Grundbeiträge erhöht werden.

Gau 9 (Konferenz). Sämtliche Extramarken werden abgeschafft.

Köln. Extrabeiträge für irgendwelche Zwecke sind mit dem regelmäßigen Wochenbeitrag in einer einheitlichen Beitragsmarke zu erheben.

Wiesl. Abs. 9 erhält folgende Fassung: Der Bundesvorstand ist berechtigt, bei wirtschaftlichen Kämpfen eine zeitweilige Erhöhung der Beiträge auszuschreiben. Die Extramarken kommen in Fortfall.

Anrechnung der geleisteten Beiträge.

Enden. Sämtliche in der Inflationszeit entrichteten Beiträge werden für diejenigen Mitglieder in voller Höhe angerechnet, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bunde in und nach der Inflationszeit voll nachgekommen sind.

Frankfurt a. d. O. und Sinnenmacher Elbe/Oder. Alle, und damit auch die während der Inflationszeit geleisteten Beiträge werden voll in Anrechnung gebracht.

Art und Umfang der Unterstützungen.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 19.

Bundesvorstand. Die Unterstützung beträgt das Fünftel, Sechstel, Achtel, Neuntel, Zehntel des Bundesbeitrages. Z. B. bei einem Wochenbeitrag von 70 P f e n n i g.

Nach Entrichtung von 60 Wochenbeitr. 3,50 Mk. auf die Dauer von Wochen

120	4,20	„	„	„	„
240	4,90	„	„	„	„
360	5,60	„	„	„	„
480	6,30	„	„	„	„
600	7,—	„	„	„	„

oder das Fünftel, Sechstel, Siebentel, Achtel, Zehntel, Zwölftel des Bundesbeitrages.

Nach Entrichtung von 60 Wochenbeiträgen 3,50 Mk. p. W. auf Wochen

120	4,20	„	„	„	„
240	4,90	„	„	„	„
360	5,60	„	„	„	„
480	7,—	„	„	„	„
600	8,40	„	„	„	„

Die Unterstützung wird auf die Dauer von 4 bis 9 Wochen gewährt.

Abs. 1 letzter Satz ist zu streichen. **Abs. 7** ist zu streichen.

Ziffer 1.

Breslau. Die bisherigen Erwerbslosen-Unterstützungssätze werden um 100 Proz. erhöht.

Düsseldorf. Die Karenzzeit für Arbeitslose fällt weg; für Kranke beträgt sie drei Tage.

Chemnitz. Die Karenzzeit von einer Woche verringert sich auf drei Tage bei Mitgliedern, welche 600 und mehr Wochenbeiträge geleistet haben.

Harburg a. d. E. Dem Absatz 1 ist folgende Fassung zu geben: Mitgliedern, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann — wenn dieselben erwerbslos (arbeitslos) oder vorübergehend erwerbsunfähig krank werden — nach einer Karenzzeit von drei Tagen am Schluß der zweiten Woche der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung gezahlt werden. Dieselbe beträgt: nach Ent-

Richtung von	52 Wochenbeiträgen
104	104
208	208
312	312
416	416
520	520

Mainz u. Nordhausen. Die Karenzzeit wird aufgehoben.

Stolz. Statt 60 Wochen „52 Wochen“. Dies gilt auch für alle übrigen Unterstützungen; ausgenommen die Streitunterstützung.

Zeig. Die Unterstützungsätze sind um 50 Proz. zu erhöhen.

Ziffer 7.

Dresden. Der Bundesrat wolle beschließen: Die jetzt bestehende vierwöchige Karenzzeit zur Erlangung höherer Unterstützungen wird aufgehoben und dafür die Ziffer 7 in § 19 unserer Satzungen wieder eingeführt.

Wiesbaden. Statt 30 „10“ zu setzen.
Vorhand. Gau I. Beim Bezug von Streit- und Gemahregelten-Unterstützung ist die Höhe der letzten 10 Wochenbeiträge maßgebend.

Ziffer 8.

Berlin. Ist wie folgt zu ergänzen: Dauernd erwerbsunfähige (invalide) Mitglieder, die mehr als 25 Jahre Mitglied sind, können an Stelle des dreimaligen Bezuges der vollen Erwerbslosenunterstützung eine laufende Unterstützung von 10,— Mfr. pro Monat beanspruchen.

München. Dem § 19 ist eine Ziffer 13 folgenden Wortlaut anzufügen:

Der Bundesvorstand ist ermächtigt, den Verwaltungen mit größerer Zahl beamteter Mitglieder, die in keinem Krankenversicherungsverhältnis stehen, Krankenzuschüsse mit eigener Beitragseinrichtung zu schaffen.

Die für diesen Zweck zu errichtenden Kassen müssen sich aus eigenen Mitteln erhalten.

Reiseunterstützung.

§ 20.

Bundesvorstand. Ziffer 2. Die Unterstützung soll pro Tag und Fall 2,— Mfr. nicht übersteigen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 16,— Mfr. gezahlt werden.

Braunschweig. Die Reiseunterstützung beträgt 2 Mfr. pro Tag. Insgesamt dürfen an das einzelne Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 60 Wochen nicht mehr als 16,— Mfr. gezahlt werden.

Chemnitz. § 20 ist dahingehend zu ergänzen, daß verheirateten Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz verlegen, ein Umzugsgeld zu zahlen ist. Die Auszahlung erfolgt am neuen Wohnort nach ordnungsmäßiger Abmeldung und nach erfolgter Vorlage des Frachtbriefes. Die Höhe des Umzugsgeldes richtet sich nach Dauer der Mitgliedschaft und Entfernung nach Kilometern.

Leipzig. Abs. 1. Mitgliedern, welche sich auf Reisen befinden und mindestens 30 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine tägliche Unterstützung bis 1,50 Mfr. gewährt werden. Diefelbe darf 30 Tage im Jahre nicht überschreiten.

Abs. 2 ist zu streichen.

Sagan. Die Reiseunterstützung soll vom Bunde festgelegt werden.

Unterstützung bei Todesfällen.

§ 21.

Bundesvorstand. Ziffer 1. Die Unterstützung beträgt das 40-, 60-, 80-, 100-, 120-, 140fache des Bundesbeitrages. 3. B. bei einem Beitrag von 70 Pf.

Nach Entrichtung von:

60 Wochenbeiträgen . . .	28,— Mfr.
120 „ „ „ „ „	42,— „
240 „ „ „ „ „	56,— „
360 „ „ „ „ „	70,— „
480 „ „ „ „ „	84,— „
600 „ „ „ „ „	98,— „

Ziffer 4 ist zu streichen.

Binnenhiesiger Elbe/Oder und Breslau. Die bisherigen Sätze werden um 100 Proz. erhöht.

München. Ziffer 2 erhält folgende Fassung: Mitgliedern, die im Beamtenverhältnis stehen, und solchen, die in Reichs-, Staats- oder Gemeindebetrieben beschäftigt sind, kann, sofern sie vor ihrem Ableben weder Erwerbslosen- noch Streitunterstützung bezogen haben, ein erhöhtes Sterbegeld gewährt werden.

Dieses beträgt, wenn die Inanspruchnahme dieser Unterstützungseinrichtung länger als

60 Wochen zurückliegt das Doppelte	120	„	„	„	Dreifache
240 „ „ „ „ „	240	„	„	„	Vierfache
360 „ „ „ „ „	360	„	„	„	Fünffache
480 „ „ „ „ „	480	„	„	„	Sechsfache
600 „ „ „ „ „	600	„	„	„	Siebenfache

des Jahrgangsgemäß vorgeesehenen Sterbegeldes.

Streit- und Gemahregelten-Unterstützung.

§§ 22 und 23.

Bundesvorstand. Ziffer 1. Die Unterstützung beträgt das 12-, 16-, 20-, 24fache des Beitrages, 3. B. bei einem Bundesbeitrag von 70 Pf.

Nach Entrichtung von:

15 bis 30 Wochenbeiträgen . . .	8,40 Mfr.
31 „ 60 „ „ „ „	11,20 „
61 „ 120 „ „ „ „	14,— „
über 120 „ „ „ „ „	16,80 „

Streitunterstützung.

§ 22. Ziffer 1.

Bremen. Die Streitunterstützung ist um 20 Proz. zu erhöhen.

Breslau. Die bisherige Streitunterstützung erhöht sich bis zu 30 geleisteten Beiträgen um 10 Proz.
von 31 bis 120 „ „ „ „ „ 20 „
„ 121 „ 240 „ „ „ „ 30 „

Der Zuschuß für Frauen und Kinder beträgt bis 120 Beiträgen 1,50 Mfr., darüber hinaus 2,— Mfr.

Cuxhaven. Die tägliche Streitunterstützung beträgt: n. 15 bis 30 Wochenbeitr. das Dreifache des Grundbeitr.
„ 31 „ 60 „ „ „ „ „ „ „ „
„ 61 „ 120 „ „ „ „ „ „ „ „
„ 121 „ 180 „ „ „ „ „ „ „ „
„ über 180 „ „ „ „ „ „ „ „ „

Die Höhe der Unterstützung wird nach dem in den letzten vier Wochen gezahlten Beitrag berechnet.

Leipzig. Streit- und Gemahregelten-Unterstützung ist um 25 Proz. zu erhöhen. Die übrigen Unterstützungsätze bleiben in der bisherigen Weise bestehen.

München. Bei Streit- und Gemahregelten-Unterstützung tritt wie bisher vier, für die Folge sechs Stufen einzuführen, und zwar:

Nach Entrichtung von	15 bis 30 Wochenbeiträgen
31 „ 60 „ „ „ „	31 „ 60 „
61 „ 120 „ „ „ „	61 „ 120 „
121 „ 240 „ „ „ „	121 „ 240 „
241 „ 480 „ „ „ „	241 „ 480 „
über 480 „ „ „ „ „	über 480 „

Stettin. Die Streitunterstützung wird in allen Beitragsklassen um 25 Proz. erhöht.

Ziffer 3.

Danzig. Den verheirateten Mitgliedern kann außerdem ein besonderer Zuschuß für die Frau von 2,— Mfr., sowie für die Kinder unter 15 Jahren ein solcher von 1,50 Mfr. pro Woche gewährt werden.

Ziffer 4.

Braunschweig. Bei Streiks, welche länger als drei Tage dauern, wird die Streitunterstützung auch für den ersten Tag gezahlt.

Düsseldorf, Harburg a. d. E., Kollberg, Leipzig, Wiesbaden, Magdeburg und Mainz. Für den ersten Streiktag wird keine Unterstützung gezahlt.

Gemahregelten-Unterstützung.

§ 23.

Breslau. Gemahregelten-Unterstützung regelt sich nach den Sätzen der Streitunterstützung.

Die Karenzzeit für den Übertritt in eine höhere Klasse beträgt 10, anstatt 4 Wochen.

Mitglieder, die 5 Jahre hintereinander in höhere Klassen Beiträge entrichtet, werden, wenn sie infolge Krankheit oder Alter minderwertigere Arbeitsleistungen ausführen müssen und infolge dieser Tätigkeit ein geringeres Einkommen haben, in ihren Bezügen nicht gekürzt.

Zeig. Die Unterstützungsätze sind um 50 Proz. zu erhöhen.

Nochfallunterstützung.

§ 24.

Bundesvorstand. Ziffer 1 Abs. 2 statt „1000 Mfr.“ zu setzen „40,— Mfr.“

Leipzig. Ziffer 1 Abs. 2, statt „1000 Mfr.“ ist „50 Mfr.“ zu setzen.

Rechtsschutz.

§ 25.

Breslau. Zu Ziffer 2. In der 3. Zeile hinter „werden“ ist zu setzen: Ueber den Ausgang des Rechtsstreits ist dem Vorstand zu berichten.

Ziffer 4. Der Rechtsschutz kann nach einer Beitragsleistung von 30 Wochen gewährt werden.

Bundesvorstand. Ziffer 5 statt „1000 Mfr.“ zu setzen „40,— Mfr.“

Duisburg. Ziffer 2 muß in der ersten Zeile statt „3000“, „2000“ heißen. Ziffer 5 erhält folgenden Zusatz: „An Stelle der Rechtsschutzgewährung kann in besonderen Fällen auf Wunsch des Antragstellers und nach besonderer Prüfung der Angelegenheit durch die Ortsverwaltung auch ein Barbetrag ausgezahlt werden.“

Die Auszahlung des Barbetrages kommt jedoch nur in solchen Fällen in Frage, wo für das Streitobjekt Rechtsschutz bewilligt wurde und durch Bezahlung der Geldstrafe die Kosten des Rechtsstreits sich verringern.“

Leipzig. Abs. 5. Anstatt 1000 Mfr. ist 50 Mfr. zu setzen.

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 26.

Altenburg. Ausgesteuerte Mitglieder sind vom Beitrage befreit.

Berlin. Ziffer 2 ist wie folgt zu ändern: Vom Beitrage befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit und Erwerbslosigkeit. Die Befreiung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein und darf die Dauer von einem Jahre nicht überschreiten.

Streiks, welche mit Zustimmung der Organisation geführt werden, gelten als Arbeitslosigkeit.

Eriassene Wochenbeiträge werden durch beitragsfreie Marken quittiert.

Eine nachträgliche Entrichtung der Beiträge für bereits durch Antrag erlassene Wochen ist unzulässig.

Breslau. Ziffer 10 ist zu streichen.

Bundesvorstand und Leipzig. Ziffer 7 statt „8 Wochen“ zu setzen „6 Wochen“.

Emden. Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz: Beim Bezuge von Erwerbslosen- und Krankenunterstützung hat das Mitglied seinen Beitrag zu entrichten, solange es neben seiner Unterstützung vom Bunde Unterstützung aus anderen Kassen erhält.

Gau 9 (Konferenz) und Halle. Ziffer 9 wird wieder in Kraft gesetzt und die jetzige Bestimmung, wonach die Unterstützung nach der Höhe der zuletzt gezahlten 4 Wochenbeiträge zu zahlen ist, getrichen.

Leipzig. Abs. 9. Zu streichen ist: „mit Ausnahme der Streit- und Gemahregelten-Unterstützung“. Die Zahl 30 Wochen ist in 15 Wochen abzuändern.

Wiesbaden. Absatz 7 und Absatz 9 soll statt 30 Wochen gesetzt werden 10 Wochen.

Stettin. Absatz 2 ist dahin zu ändern: „daß Mitglieder, die während der Krankheit auf Grund tariflicher Regelung ihren Lohn weiter beziehen, nicht vom Beitrage befreit sind“.

Lohnbewegungen.

§ 28.

Braunschweig. Ziffer 3. Im ersten Satz, statt 4 Wochen, zu setzen 1 Woche.

Bremen, Hamburg und Mannheim-Ludwigshafen. Ziffer 2 ist zu ändern: Wenn sich mindestens 2/3 der Beschäftigten in geheimer Abstimmung für den Streit erklärt haben usw.

Cuxhaven. Ziffer 2 wie folgt zu fassen: „Im allgemeinen kann die Zustimmung zum Streit gegeben werden, wenn mindestens zwei Drittel der für den Streit in Betracht kommenden Beschäftigten länger als 15 Wochen organisiert sind und sich mindestens drei Viertel der Abstimmung Erklärenden für den Streit erklärt haben usw.“

Stettin. Absatz 3 ist der letzte Satz: „Die Forderungen dürfen unter keinen Umständen vor erfolgter Zustimmungserklärung des Vorstandes den Unternehmern überreicht werden“ zu streichen.

Im Absatz 6 desselben Paragraphen an Stelle der Zahl 50 „100“ zu stellen.

Zeig. Absatz 6 soll wie folgt heißen: „Der Bundesvorstand kann das Recht der Entscheidung über Lohnbewegung bzw. Arbeitseinstellung, an denen nicht mehr als 50 Berufsbeteiligte beteiligt sind, den Gauvorständen und Verwaltungen stellen mit und ohne Angefellten übertragen.“

Bildungsorgan.

§ 29.

Bundesvorstand. Statt „Courier“ zu setzen „Deutscher Verkehrsband“.

Leipzig. Anstatt „Courier“ ist „Verkehrsband“ zu setzen.

Stettin. Der „Deutsche Verkehrsband“ ist das alleinige Bildungsorgan, in dem alle Berufsgruppen ihre Berufsbildung finden.

Satzungsänderung.

§ 32.

Bundesvorstand. Ist zu streichen.

Betriebsräte.

§ 32.

Bremen. Der § 32 unserer Bundesfassung ist voll zur Durchführung zu bringen.

Bundesvorstand. Ziffer 3 ist wie folgt zu fassen: „Den örtlichen Ausschüssen der Betriebsräte ist in den Ortsverwaltungen, den Betriebsräten in den Gauverwaltungen und in der Abteilung für Betriebsräte im Bundesvorstand eine Vertretung mit Sitz und Stimme einzuräumen.“

Duisburg. Absatz 1, hinter Betriebsräte ist statt „sind“, „müssen“ zu setzen, und hinter dem Wort „insgesamt“ muß es heißen „zusammengesetzt werden“.

Der erste Satz erhält folgenden Zusatz: „und ist für Einführung von Bildungs- und Lehrkursen Sorge zu tragen“.

Unterstützungsfonds.

§ 33.

Bundesvorstand. 1. Ehrenamtlich tätige Funktionäre, die in Ausübung ihrer Tätigkeit, zu der sie von der Organisation beauftragt sind, einen Unfall erleiden, können nach § 2 der Satzung der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten Unterstützung erhalten.

2. Die Unterstützung der besoldeten Funktionäre regelt sich nach § 3 der in Ziffer 1 genannten Satzung.

3. Ehrenamtlich tätigen Funktionären, die auf Grund des Angestellten- bzw. Invalidenversicherungsgesetzes eine Rente beziehen, kann eine Zuschußunterstützung gewährt werden. Diefelbe beträgt nach einer 10jährigen ununterbrochenen Tätigkeit 50 Proz., steigend nach jedem weiteren ehrenamtlichen Tätigkeitsjahr um 5 Proz. bis zu 75 Proz. der bezogenen Rente.

4. Die Hauptkassale und die Ortsklassen zahlen zu diesen Unterstützungseinrichtungen pro Mitglied und Quartal 10 Pf. Die so vereinnahmten Beiträge werden von der Hauptkasse des Bundes getrennt geführt. Ihre Brüfung erfolgt durch die Revisionskommission des Bundesvorstandes.

Leipzig. Ziffer 2. Die Summe 5,— Mfr. ist abzuändern in 5 Pf. pro Mitglied und Quartal.

Erwerbslosenunterstützungs-Reglement.

Emden. Ziffer 5 Absatz e wird erweitert durch folgenden Zusatz: „Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht, wenn das Mitglied innerhalb einer Woche den Durchschnittslohn der betreffenden Gruppe, welcher es angehört, erreicht hat, selbst wenn das Mitglied nur einige Tage in der Woche gearbeitet hat (Wohlfahrter)“.

Leipzig und Nürnberg. Erwerbslosen-Unterstützungs-Reglement, Ziffer 5, Absatz d, ist zu streichen.

Rechtsschutz-Reglement.

Leipzig. Ziffer 5, Satz 3, anstatt „5000 Mfr.“ ist zu setzen „50 Mfr.“

Lohnbewegungen- und Streitreglement.

Stettin. Das Streitreglement ist dahingehend abzuändern, daß für unständige Gruppen (Hafenarbeiter usw.) mit der Genehmigung zur Einteilung der Lohnbewegung gleichzeitig die Bewilligung zur Durchführung derselben verbunden ist.

Unterstützungen.

Barmen. Um die wirtschaftlichen Kämpfe erfolgreicher durchführen zu können, wird der Vorstand beauftragt, beim ADGB, dahin zu wirken, daß bei allen Organisationen alle Unterstützungen außer Streit- und Gemahregeltenunterstützungen getrichen werden.

Berlin. Von einer Erhöhung der allgemeinen Unterstützungsätze ist Abstand zu nehmen, dagegen ist die Streitunterstützung angemessen zu erhöhen.

Breslau. Es sind drei neue Unterstützungsstufen und zwar für 720, 840 und 960 Wochenbeiträge einzuführen.

Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Kassel, Mainz und Rostock. Die Sätze für sämtliche Unterstützungen sind auf den Stand der Vorkriegszeit zu erhöhen.

Gleusburg, Glogau, Kiel und Sagan. Sämtliche Unterstützungsätze sind angemessen zu erhöhen.

Nordhausen. Mitglieder, die in das Invalidenverhältnis übergegangen sind, sollen im Todesfall die

Nordhausen und Mannheim-Ludwigshafen. Durch Gesetz ist zu bestimmen, daß Säge nur im Gewichte von einem Zentner bzw. (Mannheim) nur bis zum Höchstgewicht von 75 kg als Traglasten in Betracht kommen dürfen.

Stettin. Für die unständigen Arbeiter ist durchzusetzen, daß, dem Gesetz entsprechend, 80 Mk. vom Monats-einkommen steuerfrei bleiben.

Sonstige Anträge.

Barmen. Der räumliche Geltungsbereich der größeren Verwaltungsstellen ist nach Möglichkeit so zu gestalten, daß für die Gruppen Postpersonal, Straßen- und Kleinbahn, Handel und Transport, sowie Kraftverkehr die Anstellung je einer besoldeten Kraft möglich ist.

Wagen. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzungen mit den vom Bundestage beschlossenen Veränderungen im Neubau erscheinen zu lassen.

Berlin. Die große Pluktation des Mitgliederbestandes nicht nur innerhalb unserer Organisation, sondern darüber hinaus in allen freigewerkschaftlichen Verbänden seit dem Kriege offenbart einen erschreckenden Mangel an Einigkeit und Ueberzeugung von der überragenden Bedeutung der Freien Gewerkschaftsbewegung. Die Wählung der kapitalistischen Profitwirtschaft durch die sozialistische Bedarfswirtschaft ist in erster Linie auch ein Problem der Erziehung, denn eine neue Wirtschaftsordnung setzt eine neue Wirtschaftsgegnung bei dem arbeitenden Menschen voraus.

In diesem Sinne ersucht der Bundestag den Bundesvorstand, noch mehr als bisher nicht nur die materielle, sondern auch die große ideale Bedeutung der Organisation propagandistisch, werbend in Flugschriften, Ausschlagplakaten usw. auszuwerten sowie durch Belehrung mit entsprechendem Vortragsmaterial die geistige Schulung und Erziehung unserer Mitglieder zu fördern. Es gilt Illusionen durch Erkenntnisse abzulösen und das hohe geistige Gut der Arbeiterbewegung von der Vorherrschafft der Phrasen zu befreien.

Bremen. Um die Bildungsbestrebungen zu fördern, sind geeignete Lehrkräfte und Vorträge vom Bundesvorstand zu veranstalten. Die Ankosten und etwa entstehender Lohnausfall werden von der Hauptkasse getragen.

Breslau. Der 12. Bundestag verpflichtet die gesamten Mitgliedschaften, sich bei den Gemeinden mit allen Kräften dafür einzusetzen, daß, soweit das Personal der Straßenbahnen noch im Arbeiterverhältnis steht, die Ueberführung desselben ins Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis durchgeführt wird.

Dortmund. 1. Den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und die „ADG“ zu veranlassen, den Deutschen Beamtenbund infolge seines ungewerkschaftlichen Verhaltens nicht mehr als Gewerkschaft anzuerkennen, sondern ihn als gelbe Organisation zu betrachten.

2. Um die Maifeier wirkungsvoller zu gestalten, übernehmen die Gewerkschaften die gesamten Veranstaltungen.

Dresden. Der Bundesvorstand wird beauftragt, beim Vorstand des ADGB, dahin zu wirken, daß letzterer beim Parteivorstand der SPD. vorkommt, um zu erreichen, daß die sozialdemokratischen Beamten veranlaßt werden, sich einer dem ADGB. angehörenden Gewerkschaft anzuschließen.

Düsseldorf. 1. Der Bundesvorstand hat dahin zu wirken, daß Tarife nur für eine 48-stündige Arbeitswoche abgeschlossen werden. Die Ortsverwaltungen sind entsprechend anzuweisen.

2. Die Mitgliedsbücher sind ohne Jahresbezeichnung herauszugeben.

3. Die Farbe der Beitragsmarken muß für ein Jahr dieselbe bleiben.

Frankfurt a. M. Bei Abschluß von Tarifverträgen ist möglichst durchzusetzen: a) Der Waffentag darf bei jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen ohne zwingenden Grund nicht überschritten werden. b) Der jährliche Erholungsurlaub soll mindestens 14 Tage betragen.

2. Der Bundesvorstand macht den Orts- bzw. Bezirksverwaltungen zur Pflicht, für Erziehung von Jugendabteilungen an Orten mit größeren jugendlichen Mitgliederbeständen Sorge zu tragen.

Gau 9 (Konferenz) und Halle. Für die Mitglieder des Bundes wird eine Pensionkasse eingerichtet.

Glogau. Anschaffung eines einheitlichen Mitgliedsbuches ohne Jahreszahlen für die Quittungs-Kubriken.

Kiel. Der Bundestag möge beschließen, die Schlichtungsausschüsse in Zukunft nicht mehr anzuerkennen, bzw. Urteile derselben nicht als letztes Wort zu betrachten.

Kraiffahrer-Reichskonferenz. 1. Der Bundestag möge beschließen, daß in Zukunft bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Kraiffahrer baldmöglichst Einzelstarife abzuschließen sind. Wo die Vorbedingungen hierzu fehlen, sind in den übrigen vom ADGB. abgeschlossenen Tarifen für die Kraiffahrer Mindestzuschläge festzusetzen.

2. Für die agitatorische und organisatorische Bearbeitung der Kraiffahrer innerhalb der Gesamtorganisation sind die zu bearbeitenden Organisationsgebiete räumlich so abzugrenzen, daß die Bearbeitung der Abteilung Kraiffahrer durch eine besoldete geeignete Kraft möglich ist.

3. Für die Mitglieder des ADGB. ist eine fakultative Pensions- sowie eine Versicherungs-einrichtung bei Todes- und im Ganztagsfähigkeitsfälle im Beruf einzuführen.

Leipzig. Der Bundesvorstand wird beauftragt, in den Gauen verlässliche stattfindende Funktionär-Schulungsture abzuhalten. Die Teilnehmer der Kurse sind während des Kursus von der Arbeit freizustellen. Als Lehrer für diese Kurse werden empfohlen Dr. Luitpold Stern und Georg Engelbert Graf.

Mannheim-Ludwigshafen. In Berücksichtigung, daß es bei den allgemeinen zu niedrigen Löhnen der Arbeiterschaft nicht möglich ist, die hohen Fahrpreise der Reichsbahn aufzubringen, um den tarifverpflichteten Urlaub außerhalb des Wohnortes verbringen zu können, beauftragt der Bundestag den Bundesvorstand, mit dem Vor-

stand des ADGB. bei den zuständigen Reichsbehörden zu beantragen, daß den Arbeitern bei Eisenbahnfahrten, die der Erholung während des Urlaubs dienen, Fahrpreisermäßigung gewährt wird.

München. 1. Der Bundestag hält die Welthilfssprache „Esperanto“ als das geeignetste Mittel, um die sprachlichen Hindernisse bei den internationalen Beziehungen zu beseitigen und das internationale Solidaritätsgefühl innerhalb der Mitglieder zu befähigen. Er begrüßt die Stellungnahme des Kollegen Mathias, Sekretär der Internationalen Transportarbeiter-Föderation, in bezug auf Esperanto, und die Maßnahme des Internationalen Arbeitsamts in Genf, seine Dokumente auch in Esperanto herauszugeben. Er beauftragt die Bundesleitung, dem „Esperanto“ volle Beachtung zu widmen und für die Verbreitung unter den Mitgliedern und seine praktische Verwendung zu wirken.

2. Weiter wird der Bundesvorstand ersucht, im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln in allen Bezirken Vortragsreize abzuhalten.

3. Der Vorstand ist zu beauftragen, umgehend Maßnahmen zu ergreifen zwecks Abschluß eines Reichstarifs für das Spektations- und Handelsgewerbe. Nach Abschluß dieser Tarife ist je eine Reichsabteilung für das Handels- und Transportgewerbe zu errichten.

Sagan. Die Kartelldelegierten für die Ortsausschüsse des ADGB. müssen von der Versammlung gewählt werden und 5 Jahre freigewerkschaftlich organisiert sein.

Schwelm. 1. Zur Erziehung der sämtigen Jahrestellen möge beschlossen werden, daß allmonatlich diejenigen Jahrestellen im Bundesorgan betanngeworden werden, welche keine a) Contingentierungen leisten; desgleichen am Schluß eines jeden Quartals diejenigen Jahrestellen, welche bis zum 20. des folgenden Monats ihre Abrechnung noch nicht an die Bundeskasse eingeleitet haben.

2. Die Wahlfreieinteilung zum nächsten Bundestag ist so zu treffen, daß auch einmal die kleineren Jahrestellen eine Vertretung erhalten.

Solingen. Das Ausschlußverfahren gegen die Kollegen Nichtmarf, Feiniger und Kohl ist zurückzunehmen.

Stadthagen. 1. Die wegen ihrer politischen Tätigkeit ausgeschlossenen Bundesmitglieder sind ausnahmslos, soweit sie den Antrag auf Wiederaufnahme stellen, wieder in den Verkehrsbund aufzunehmen. Die frühere Mitgliedschaft in freigewerkschaftlichen Verbänden ist anzuerkennen.

2. Der Bundestag fordert die sofortige Freilassung aller politischen Gefangenen durch eine allgemeine Amnestie. In besonderen Fällen fordert er die Berücksichtigung des Vorschlages der Internationalen Roten Hilfe betreffs des Austausches von politischen Gefangenen zwischen Sowjet-Rußland und Deutschland.

3. Sämtliche Wahlen zu nationalen und internationalen Kongressen und sonstigen Tagungen sind im Verkehrsbund durch Urwahl vorzunehmen.

4. Der Bundestag möge beschließen, folgenden Antrag auf dem Gemeindefesttag einzubringen: „Die Wahl der Delegierten zum Kongress erfolgt durch Urabstimmung nach den Grundfähren der Verhältniswahl. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist die Sache der einzelnen Verbände nach dem Schlußel ihrer eigenen Verbandstagswahlen.“

5. Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes besteht aus 100 Vertretern, die entsprechend der Mitgliederzahl auf die einzelnen Organisationen verteilt werden. Dabei ist zu beachten, daß jede Industrie-gruppe mindestens 2 Vertreter erhält. Die Wahl der Vertreter erfolgt in den Industriegruppen durch Urabstimmung auf der Grundlage der Verhältniswahl.

6. Der Bundestag beauftragt den Bundesvorstand und die Delegierten zum Gemeindefesttag, auf dem diesjährigen Kongress des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes darauf hinzuwirken, daß die freigewerkschaftliche Betriebsrätezentrale in allen Orten wieder nach den Beschlüssen des Nürnberg Kongresses eingerichtet wird und daß die Betriebsräte in allen Funktionär-versemmlungen der freien Gewerkschaften Sitz und Stimme haben.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Bremen. Der nächste Bundestag ist in Bremen abzuhalten.

Düsseldorf. Der nächste Bundestag findet in Düsseldorf statt.

Kassel. Der nächste Bundestag findet in Kassel statt.

Leipzig. Der nächste Bundestag findet in Leipzig statt.

Mainz. Der Bundestag wolle beschließen, den folgenden Bundestag in Mainz stattfinden zu lassen.

Mannheim-Ludwigshafen. Der Zwölfte Bundestag beschließt: Der nächste Bundestag findet in Mannheim statt.

Wirtschaftliche Ludendorffs.

Der Stinnes-Konzern ist krank geworden. Der junge Stinnes, der seinem Vater abguckte, wie er sich räusperte und lachte, hat dank dem Respekt, den der Durchschnittsdeutsche vor dem Erfolg hat — worüber er die verbredeutschen Mittel, die den Erfolg sicherten, gern übersehen —, das Handwerk seines Vorgängers nach eine Weise fortsetzen können. Noch nach dem Tode des alten Stinnes arbeiteten seine Söhne, formell Angestellte ihrer Mutter, die von dem wirtschaftlichen Ludendorff alles ererbte, wodurch das Reich um die Erbschaftsteuer betrogen wurde, daran, den Wirkungskreis des Konzerns halb im Inlande, bald im Auslande zu erweitern. Während die ganze deutsche Geschäftswelt unter dem Kreditmangel litt, während tausende Betriebe fallierten, konnten Stinnes und noch einige „großzügige“ Fettschöpfer kaufen, kaufen und kaufen.

Das Schicksal des Stinneskonzerns beweist, daß die Söhne nur platt Nachahmer ihres Vaters waren. Von der berühmten „Wirtschaftsreform“ war bei ihnen nichts zu hören. Der Schlag traf sie durch die Weigerung Amerikas, dem Stinneskonzern einen 100-Millionen-Kredit zu gewähren. Die Verhandlungen scheiterten

durch die Wahl Hindenburgs zum Präsidenten der deutschen Republik. Es blieb dem Stinnes, nach einer vorübergehenden familiären Auseinandersetzung (er war in Amerika und hat den Kredit nicht erhalten), die mit dem Abstieg des ältesten Sohnes endete, nichts anderes übrig, als die Hilfe des Finanzkapitals anzurufen.

Damit ist die vom alten Stinnes verfolgte Konzernidee gebrochen. Der alte Stinnes wollte Industrie und Handel vom Finanzkapital unabhängig machen. Das Finanzkapital sollte wieder dienen und nicht herrschen. Er erwarb sogar eine eigene Bank, die ihm die notwendigen Transaktionen erlebigen sollte. Heute beifit sich die Barmer Bank mitzuteilen, daß die Stinnes nur noch 18 % des Bankkapitals besitzen. Die Katten retten sich aufs Trockene. Natürlich fehlt es nicht an Stimmen von Leuten, die genau wissen, daß dem alten Stinnes so etwas nicht passiert wäre. Auf Kosten der jungen muß wenigstens die Glotzle des alten Inflationsschiebers gerettet werden: wo bliebe sonst der Respekt des poweren Publikums vor den „Industriealtpätern“ und „Wirtschaftsführern“? Wir Ungläubigen erinnern uns des Stabilitätsversuchs der Cunoregierung in den Märztagen 1923. Um nicht schon damals elend zu verkrachen, hat Stinnes — entgegen dem Verbot — hintenherum Devisen in Massen erworben und dadurch ungekraftet dem Stabilitätsversuch die Knochen angeknackst. Die Schulden der Stinnes waren schon damals berart angeschwollen, daß nur die weitergehende Entwertung der deutschen Mark den Konzern vor dem finanziellen Zusammenbruch retten konnte.

Der alte Stinnes führte Krieg gegen das Finanzkapital. Er gewann — ganz wie Ludendorff im Weltkrieg — die Schlachten und verlor den Krieg. Das Finanzkapital, vulgär: die Banken, ist wieder obenan. Es hat den letzten Rest des durch die Inflation verlorengegangenen Bodens wieder errungen. Die 90 bis 120 Millionen Kredit, den die großen Banken (gebildet durch die Reichsbank) dem Stinneserben gibt — etwa die Hälfte der Verbindlichkeiten des Stinneskonzerns —, zwingt die Frau des Generalstiebers, alle möglichen Befähigungen abzurufen, ganze Industrieerke, Handels- und Zeitungsbetriebe zu veräußern, die von anderen Zuschauern erworben werden — mit mehr oder minder großer Hilfe der Banken, sofern diese es nicht vorziehen, die Aktienrate selbst zu übernehmen. In verheißene wichtige Direktionsposten setzen die Banken ihre Vertrauensleute . . .

Stinnes jr. unter Kuratel — er hat es immer noch besser als Barmat. Barmat und Stinnes — beide Inflationshilfen. Der Unterschied: Stinnes sen. zahlte seine Schulden mit entwertetem Papier zurück, Barmat unterlag der Goldklausel. Stinnes, als er ebenfalls vollwertig abdecken soll und nicht kann, wird durch eine große Stützungsaktion der Reichsbank und anderer Großbanken gehalten, während deutschnationale Staatsanwälte Barmat in Haft nahmen und alles beschlagnahmten, als der bringende Verdacht bestand, daß Barmat seine Verbindlichkeiten — decken würde . . .

Wenn Große wanken, stürzen Kleine. Der im Anschluß an den Stinnes-Bankrott an der Böse einsehende Kurssturz hat manchen Betrieb das Leben gekostet. Selbst der Wolff-Konzern wurde als notleidend bezeichnet. Das wurde zwar bestritten, unbestritten ist aber die Verbindung Wolffs über „Röhrl“ mit der Reichsriegs-Schiffswerft in Hamburg. Diese alte Werft hat ihre Pforten geschlossen, obwohl sie kürzlich noch mitteilte, daß es an Aufträgen nicht fehle. Es wäre unseres Erachtens sehr notwendig, festzustellen, was aus dem 50-Millionenkredit geworden ist, den die Regierung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge für Koeber und Werften anwies. Ist die Reichsriegswerft dabei leer ausgegangen, so darf man wohl annehmen, daß ihre gemöhnlichen Auftraggeber den Kredit nicht in Anspruch nehmen — was sonst hieße, daß es den Kreedern sehr gut geht oder aber, daß die Koeber trotz ihrem Geschrei nach Kredit gar keinen Kredit, sondern Geschenke von der deutschnationalen Bruderherzregierung wollten. Wie dem auch sei, jedenfalls werden wir durch die Schließung der Werft, die ja nur ein Glied in der langen Kette der Betriebsstilllegungen ist, auf das Hauptproblem verwiesen, worin selbst der Stinnesbankrott nur eine Erscheinung ist: Die ganze deutsche Wirtschaft ist noch fürchterlich krank und es fragt sich noch sehr, ob die neue Stockung der Anfang vom Ende der deutschen selbständigen Wirtschaft überhaupt ist oder das Ende vom Anfang der Gesundungsstöße, die das unreine Blut aus dem Wirtschaftskörper ausscheidet. Ohne allzuviel Optimismus neigen wir doch zur Gesundungstheorie. Fürchtbar ist, daß dies alles auf Kosten der Arbeiter geht, die entweder zu tausenden entlassen werden oder deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse ständig unter dem Druck der drohenden Arbeitslosigkeit stehen.

Der deutschnationalenmißlieblichen Regierung müssen wir zum Vorwurf machen, daß sie sehr wenig zur Gesundung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse tut. Die Minister nehmen jeden Tag den Mund recht voll nationaler Mißraher Phrasen, selbst das ungeheuer wichtige Wort: Nur Arbeit kann uns retten, taucht wieder auf. Es klingt so entschuldigend, als wollte man das Wort gleich mit beiden Händen angreifen — und es eignet sich so schön als Kuliße schänder Selbsttäuschung und projektionsartiger Inbolenz. Die Steuer- und Zollvorlagen der Regierung beweisen zum Tüpfelchen über dem i, daß sie und ihre Hintermänner, die Wahlgeldberpender der Ministerparteien, gar nicht daran denken, Deutschland durch Arbeit zu retten, sondern den Schloß- und Krautjunker ohne Arbeit über den Winter und die sonstigen Jahreszeiten hinwegzuhelfen. Daß dabei die Arbeit, die uns retten soll, vor die Hunde geht und die „Rettung“ zur Illusion wird, kümmert die Herrschaften nicht. Sie haben ihren Retter Hindenburg und die Arbeiterklasse mag sehen, wo sie selbst. Daß eine wirtschaftliche Katastrophe aber nicht nur

die Arbeiter trifft, sondern auch die Ausbeuter treffen muß, haben nur wenige klügere Unternehmer begriffen, während sich die meisten mit dem Wort aller Va-banque-Spieler trösten: Nach uns die Sintflut.

In der Steuerfrage stehen die Unternehmer allerdings fast stillos zur Regierung. Sie gehören zur Klasse der Besitzenden und werden von den besitzenden Steuer-geheißkräften stark entlastet. Daß die Arbeiter noch mehr belastet werden, befreiten die Unternehmer, weil sie sonst die Berechtigung neuer Lohnforderungen anerkennen müßten. Bei den Zollvorlagen wird die Situation schon schwieriger. Die Sitanesische Industrie- und Handelszeitung spricht entristet von Stachelbräute-Zöllen. Ihre Entrüstung gilt aber nicht den deutschen Plänen, sondern den Zöllen des Auslandes, die in deutschen Export-waren „Verstimmung“ erregen. Aber allseits wirkt das Blatt für die Verstimmung der ausländischen Exporteure, die Deutschland billiger ernähren und fleiden möchten. Unter stärkstem politischen Druck hat die Regierung die Zustimmung des Bundesrats zu ihrem Plan, Deutschland wirtschaftlich zu ruinieren und die Armen totzuhungern, erhalten. Die wirtschaftlichen Sachverständigen haben allerdings an der Vorlage der Regierung kein gutes Haar gelassen — wahrscheinlich weil sie keine hat —, deshalb werden die Gutachten unterschlagen. Die Liebesgabenregierung wird schmerzhaft bedauern, daß ihr keine Mittel zur Verfügung stehen, dem Wirtschaftsparlament, dem Reichswirtschaftsrat, den Mund zu verbieten. So erfährt nun alle Welt, daß die wirtschaftlichen Vertreter des deutschen Volkes die Vorlage der Regierung zerstückeln haben. Der zollpolitische Ausschuss hat die Zollvorlage der Regierung als Ganzes abgelehnt. Er hat weiter ausgesprochen, daß die Vorlage der Regierung kein geeignetes handelspolitisches Instrument zur Herbeiführung langfristiger Handelsverträge sei. Schließlich hat er erklärt, daß für die augenblickliche Situation der Nachweis der Notwendigkeit des Zollschutzes für den Getreidebau nicht erbracht sei.

Die Regierung befindet sich mit ihrer Zollpolitik also nicht nur in Widerspruch mit der Wissenschaft, sondern mit der obersten gutachtenden wirtschaftlichen Körperschaft des Reiches.

Der Hauptausschuss des Industrie- und Handelstages ist gegen die Zölle der anderen, weil sie den deutschen Handel schädigen. Gegen die Zollpläne der eigenen Regierung wagt man jedoch kein Wort zu sagen und was die Landwirtschaft haben „muh“, soll sie haben. Wenige Wochen vorher hatte die Volkerverammlung des Industrie- und Handelstages über die Wirtschaftslage geflagt: „Gleichzeitig beschränkt die Schwächung der innerdeutschen Kaufkraft und die handelspolitische Wertschätzung großer Staaten den Markt. . . . Mehrung, Verbesserung und Verbilligung der Produktion, Minderung der auf der Wirtschaft liegenden Lasten und die handelspolitische Erschließung von Märkten sind daher dringendes Gebot.“ Und dies Gebot gedankt der Industrie- und Handelstag durch Zollschranken zu erfüllen. Va-banque-Spieler! Die Hamburger Detailistenkammer schreibt in ihrem Bericht über das Jahr 1924 zu den Ermahnungen der Regierung, einen Preisabbau herbeizuführen: „Zu den Hauptumständen, die im Innern Deutschlands einer Preis-senkung entgegenwirken, gehört . . . die neuerdings be-kannt gewordene Tatsache der Einführung umfangreicher Schutzzölle.“ In jenem Lager hat man die preissteigernde Wirkung der Zölle bereits erkannt. Die Stellungnahme des Industrie- und Handelstages erklärt sich nur daraus, daß die Leute glauben, die schließlichen Begleiterscheinungen könnten die in der Walle stehenden Herrschaften nicht treffen. Nach ihrer Zustimmung zu den Zöllen fordern sie von der Regierung weitestgehende Ermäßigung der geringfügigen Besteuerungen. Abbau der Sozialpolitik sowie lange Arbeitszeit und niedrige Löhne. Sie spielen dabei die verändernden Gönner der Arbeiter: Sie möchten wohl, aber die schlechte Wirtschaftslage . . . „Unbeschadet der Erkenntnis, daß günstige Einkommens- und Verordnungs-verhältnisse der Arbeitnehmer sozial und wirtschaftlich erwünscht sind, müssen in der gegenwärtigen Krisenlage auch (!) in Wohnweisen und Arbeitszeit die Erfordernisse billiger Produktion besonders beachtet werden, um durch Preis-senkung Kaufkraft und Reallohn zu steigern; dabei ist dem Gedanken des Leistungslohnes und des aus-reichenden Entgeltes für hochwertige gelehrte Arbeit wiederum möglichst Geltung zur Erhaltung der deutschen Leistungsfähigkeit zu verschaffen.“

Wie tief die „deutsche Leistungsfähigkeit“ gesunken ist, erhellt am besten der Umstand, daß seit 1913 die Zahl der Direktoren um 64%, die der Arbeiter um 1,3% ge-stiegen ist. Boshafte Menschen glauben allerdings, daß diese Zahlen für die gesunkene Leistungsfähigkeit der „Wirt-schaftsführer“ und nicht der Arbeiter sprechen. Im übrigen sind uns die Töne wohlvertraut. Massiver klingen sie aus der Denkschrift der Vereinigung deutscher Arbeitgeber-verbände, die in brutaler Form die Gewerkschaften be-schimpft und ihre Politik für alles Übel in der Welt ver-antwortlich macht. Die letzte Bundesversammlung des ADGB, die sich gegen die Zollpläne der Regierung protestierte, hat sich in einer Kundgebung auch gegen die handgreiflichen Lügen der „Denkschrift“ gewandt. Scharf wird die beschämende Tatsache herausgemerkt, daß das „Streben der Unternehmer, sich selbst möglichst jedem persönlichen Opfer zu ent-ziehen“ die Triebfeder jeder Ausbeuterbehauptung und Ausbeuterhandlung ist. Mit Recht wird die Denkschrift der größtenteils verantwortlichen Egoisten als ein Zustand der Unternehmung zum „Generalangriff auf die Arbeitsbedingungen der deutschen Ar-beiter“ gekennzeichnet. Lesen muß man über die un-sinnige Behauptung der Denkschrift, daß die Lohnkosten 60 bis 100% über den Vorjahresstand gestiegen sind. Daß die „Wirtschaft“ unter diesen Löhnen zusammenbricht, ist be-nähe selbstverständlich und höhere Löhne sind nun schon gar ein Übel, weil sie die Inflation herausbeschämen. Vielleicht ist es gut, dagegen einmal ein Unter-nehmerwort zu hören. Im Wirtschaftsbericht der Diskonto-Gesellschaft heißt es am 15. Mai:

„. . . Lohnhöhungen brauchen grundsätzlich und zwangsläufig nicht mit ungesunder Steigerung des Zahlungsmittelumsaues verbunden zu sein. Es ist an-zunehmen, daß der vorhandene Geldumlauf ausreicht, auch wenn wöchentlich 10 000 000 M. mehr für Lohnzahlungs-zwecke verwandt werden als bisher. Eine allgemeine Er-höhung der Industriearbeiterlöhne kann zunächst lediglich eine Frage veränderter Einkommensverteilung innerhalb der Volkswirtschaft sein. Solange der Produktionswert nicht gesteigert wird, verändert sich auch das Einkommen nicht, und es ist nur eine Veränderung der Verteilung auf die einzelnen Wirtschaftsglieder möglich. Eine solche ist aber, wenn wir von der wirtschaftlichen Machtkampfsseite des Problems absehen, ohne Schädigung der Gesamtwirt-schaft durchzuführen, solange die Gewinnspanne des Unternehmens so groß ist, daß sie Kürzungen zugunsten des Arbeitnehmers in größerem Umfange ohne weiteres verträgt.“

Sicher sehen wir uns zu den wirtschaftlichen Lunden-dorffs in Gegenwärt, wenn wir behaupten, daß „die Ge-winnspanne des Unternehmens“ groß genug ist, „daß sie Kürzungen zugunsten des Arbeitnehmers in größerem Umfange ohne weiteres verträgt.“ Aber dafür sind sie eben Lundenborffs, denen die Arbeiter eines Tages den Frieden diktiert werden — vorausgesetzt, daß die Arbeiter ihren wirtschaftlichen Feinden als geschlossene organisierte Macht entgegentreten.

Sozialpolitische Rundschau.

Mit dem Erstarken der modernen Arbeiterbewegung in allen vom Kapitalismus erfaßten Ländern ist die Sozialpolitik zu einer internationalen Angelegenheit ge-worden, der gegenüber kein Staat eine völlig negative Stellung einnehmen darf. Selbst der im allgemeinen allen sozialpolitischen Bestrebungen feindliche Kapitalis-mus muß aus Gründen der internationalen Konkurrenz darauf dringen, daß gewisse sozialpolitische Forderungen durchgeführt werden. Deshalb kann es nicht übersehen werden, wenn die internationale sozialpolitische Zentralstelle, das Internationale Arbeitsamt, in seinem für 1924 heraus-gegebenen Bericht feststellt, daß ihm gegenwärtig 58 Staaten als Mitglieder angeschlossen sind. Von den größeren Staaten stehen nur noch Amerika, Rußland, Mexiko, Ägypten und die Türkei außerhalb dieser sozial-politischen Vereinigung.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Ar. eitsamts gehört neben anderen Problemen seit Beginn seiner Tätigkeit die Arbeitszeitfrage und damit die Ratifizierung des Washing-toner Abkommens über den Achtstundentag, „dem Grund-stein der gesamten Organisation“. Große Fortschritte sind leider bis jetzt in dieser Richtung nicht gemacht worden. Ratifiziert haben: Griechenland, Rumänien, Bulgarien. Bedingungsweise ratifizierten Italien und Österreich, d. h. sie machten ihre Zustimmung von der Ratifizierung der industriellen Hauptstaaten England, Frankreich, Belgien und Deutschland abhängig, die zwar auf der Arbeits-ministerkonferenz in Bern 1924 sich für die Ratifizierung aus-sprachen, diese aber bis jetzt noch nicht vollzogen. Das Arbeitsamt ist jedoch der Ansicht, daß der Ratifizierung ernstliche Schwierigkeiten nicht mehr im Wege stehen. Die rechtlichen Bedenken seien geschwunden. Nur die Furcht vor der gegenseitigen Konkurrenz verhin-dere noch die Einigung. Diese müsse aber erfolgen, weil es zur Hebung der Wirtschaft noch andere Mittel als die Verlängerung der Arbeitszeit gebe. Ohne die tatkräftige Unterstützung der auf die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens gerichteten Bestrebungen durch die organisierte Arbeiter-schaft dürfte sich dieser Optimismus nicht so bald ver-wirklichen.

Auch für die deutschen Gewerkschaften liegt die Not-wendigkeit vor, für eine baldige einwandfreie Regelung der Arbeitszeitfrage nachdrücklich einzutreten. Die gegen-wärtige Regelung ist eine provisorische und wenig befriedigende. Das geht unzweideutig aus den Berichten der deutschen Gewerbe- und Handelsaufsichtsbeamten hervor. Die bei Erlass der Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 23 von gewerkschaftlicher Seite geäußerten Besorgungen haben sich nur zu sehr als berechtigt erwiesen. Wo die Gewerkschaften nicht selbst in der Lage sind, die Einhal-tung der gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften zu erzwingen, herrschen in den industriellen und Handelsbetrieben in dieser Hinsicht nahezu anarchische Zustände. Das Unter-nemertum setzt sich über die gesetzlichen Bestimmungen rück-sichtslos hinweg. Und die Gewerbeaufsichtsbeamten stehen dieser Nichtachtung des Arbeitszeitgesetzes machtlos gegenüber, weil die vielen Ausnahmen von der normalen achtstündigen Arbeitszeit wie auch die Art der Festlegung von Mehrarbeit eine wirksame Kontrolle unmöglich machen. Unter diesen Umständen droht dem Achtstundentag eine sehr erhebliche Gefahr, ein Zustand, dem die organisierte Arbeiterschaft nicht ruhig zusehen darf.

Der Entwurf der Reichsregierung über die Veränderung der Wochenhilfe findet nicht nur in Arbeiterkreisen, son-dern auch bei den mit der Säuglingsfürsorge betrauten öffentlichen Stellen starken Widerspruch. Eine am 8. Juni in Berlin von Kommunalverbänden, der Ärzteschaft, Sozialversicherungsträgern sowie der öffentlichen und pri-vaten Wohlfahrtspflege veranstaltete Kundgebung wen-dete sich einstimmig gegen den Entwurf, der eine wesent-liche Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht dar-stellt. Beunruhigt wurde insbesondere die Befestigung des Stützgelbes, von der eine Zunahme der Säuglings-sterblichkeit befürchtet wurde. Die überaus ernste be-völkerungspolitische Lage lasse ein solches Experiment mit Menschenleben nicht zu. Einmütig wurde von der Ver-sammlung die Ablehnung des Entwurfs durch Reichsrat und Reichstag gefordert. Welche Bedeutung der Säug-lingssfürsorge zukommt, zeigt die Tatsache, daß etwa 14 Prozent aller Fürsorgebedürftigen uneheliche Säuglinge und 21 Prozent Kinder außerhäuslich erworbener Mütter sind.

Einen tiefen Einblick in das bestehende soziale Elend bietet das Ergebnis einer Erhebung, die von der deut-

schon Zentrale für Jugendfürsorge aus 490 Gerichtsakten jugendlicher Beurteiler angefertigt wurde. Sie ergab, daß in 86 Fällen die Mutter ganz, in 56 durch Krankheit, in 50 durch Berufstätigkeit im Hause in der Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder gehemmt war. In 85 Fällen war die Mutter kundenweise, in 118 den ganzen Tag außer dem Hause, in 24 Fällen ohne nähere Angaben berufstätig. Dienen 419 Fällen = 85 Prozent, stehen nur 54 Fälle = 11 Prop., gegenüber, in denen die Mutter berufslos und gelund war, und 17 Fälle = 3,7 Prop., in denen die Familie ein eigenes Geschäft führte. Es genügt, diese Zahlen anzuführen, um nachzuweisen, wie notwendig die Beschränkung der Frauenerwerb ist und wie im moralischen und sittlichen Interesse des deutschen Volkes alle Bestrebungen unterstützt werden müssen, die darauf abzielen, der Familie die Mutter zurückzugeben.

Nach langem Zuarbeiten hat die Reichsregierung end-lich von dem ihr auf Grund des § 547 A.D. zustehen-den Recht Gebrauch gemacht, die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten auszuwehnen. Das Bedürfnis hierfür war schon seit langem vorhanden, ohne daß die bestehende Lücke ausgefüllt wurde. In der Schweiz ist die Gleichstellung der Berufskrankheiten mit Unfällen bereits seit 1887; in England seit 1906 durch-geführt und haben sich dort alle in Deutschland von den Unternehmern dagegen erhobenen Bedenken als gegen-standslos erwiesen. Die neue am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Verordnung erstreckt die Gleichstellung mit Un-fällen auf folgende gewerbliche Berufskrankheiten: Ver-giftungen durch Blei, Phosphor, Quecksilber, Benzol, Arsen, Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe, Schwefelkohlenstoff, Erkrankungen an Hauttreib durch Auf, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und ver-wandter Stoffe, wenn sie sich in Betrieben ereignen, die der gewerblichen Unfallversicherung unterstehen und in denen Versicherte regelmäßig der Einwirkung der bezeich-neten Stoffe unterliegen. Ferner kommen in Betracht: der ganze Star bei Glasmachern in Glashütten, Er-krankungen durch Röntgenstrahlen sowie sonstige strah-lende Energie in Betrieben, in denen Versicherte solchen Einwirkungen ausgesetzt sind; die Urmerkrankheit der Bergleute sowie die sogenannte Schneeberg-er Lungen-krankheit in Betrieben des sächsischen Erzbergbaus. Bei entsprechender Durchführung der Verordnung dürften zahlreiche Härten in Wegfall kommen, die seitler durch Verweisung der durch Berufskrankheit erwerbsunfähig gewordenen Versicherten an die Kranken- und Invaliden-versicherung entstanden. Besonders Gewicht dürfte aber darauf zu legen sein, daß die Entschädigung der Berufs-krankheiten als Unfallfolge hoffentlich dazu beiträgt, ihrem Entstehen vorzubeugen. Auf diesem Gebiete ist viel vernachlässigt worden und deshalb eine Verenderung dring-ender geboten. Den Gewerkschaften fällt hierbei die wich-tige Aufgabe zu, durch entsprechende Belehrung der Ar-beiter die soziale Anwendung und Durchführung der Verordnung zu sichern.

Befanntmachung.

Für unsere Ortsverwaltung

Bochum

suchen wir einen tüchtigen Angestellten als Geschäfts-führer. Derselbe muß agitatorisch sowie organisatorisch befähigt und in der Lage sein, alle vorkommenden Ver-bandsarbeiten zu erledigen.

Bedingung für diesen Posten ist ferner Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sowie min-destens dreijährige Organisationszugehörigkeit.

Handchriftliche Offerten sind unter Beifügung einer ausführlichen Arbeit über die Aufgaben eines Gewerkschaftsangeestellten bis zum 15. Juli 1925 an den Unter-zeichneten einzureichen.

Der Vorstand.

J. A. Oswald Schumann, Berlin SO. 16,

Michaelfiraplatz 1.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Neue Ortsverwaltungen wurden gegründet:

Am 7. 6. 1925 in Friedberg (Neumark). Bevoll-mächtigter: Walter Kroll, Westumstr. 14. Kassierer: Amandus Reich, Turmstr. 15 I.

Am 13. 6. 1925 in Neubamm (Neumark). Bevoll-mächtigter: Otto Schulz, Soldiner Str. 24 II. Kassierer: Georg Seidler, Soldiner Str. 20.

Abhanden gekommen sind die Verbandsbücher nach-stehend genannter Mitglieder:

In Dessau: Gustav Standke, Spth.-Nr. 1763 448, ein-getreten 1. 6. 1919; Wlag Ratymann, Spth.-Nr. 1763 517, einget. 12. 9. 1920.

In Kulmbach: Peter Grampp, Spth.-Nr. 2 080 594.

Falls diese Bücher vorgelegt werden, sind sie ab-zunehmen und an den Unterzeichneten einzuliefern.

Ausgeschlossen wurden auf Grund des § 17, Abs. 2a und b der Bundesstatut:

In Hamburg: Ernst Markert, Spth.-Nr. 539 502.
In Harburg: Friedrich Sellmann, Spth.-Nr. 1 975 823.
In Königsberg: Hermann Werentin, Spth.-Nr. 1 071 822;
Richard Holz, Spth.-Nr. 1 070 659; Hans Carlsen, Spth.-Nr. 1 078 230; Hermann Wittowski, Spth.-Nr. 1 072 105.

In Strehlen: Raaf Gramer, Spth.-Nr. 2 362 504.
In Ulm: Friedrich Raupp, Spth.-Nr. 1 466 879; Ludwig Neumayer, Spth.-Nr. 1 467 868.

Der Bundesvorstand.

J. A. Oswald Schumann, Berlin SO. 16,

Michaelfiraplatz 1.

Beantwortlicher Redakteur: Carl Bismarck, Berlin SO. Verlagsgesellschaft „Convent“, G. m. b. H. Druck: Kautz & Dimmig, Berlin, Köpenicker Str. 26-28.